



Hallenordnung

1. Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für folgende Turn- und Mehrzweckhallen der Stadt Lauta:

- Turnhalle der Grundschule "Hans Coppi" Lauta
- Turnhalle der Grundschule „Am Markt“ Laubusch
- Mehrzweckhalle des Kultur- und Gemeinwesenzzentrums Lauta

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Turnhallen der Grundschulen „Hans-Coppi“ Lauta und „Am Markt“ Laubusch werden vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2. Die Nutzung der Turn-/ Mehrzweckhallen durch Sportvereine, Freizeitgruppen, Kinder- und Jugendverbände und Gastnutzer ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Die Sprossenwände und Kletterstangen sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, zu sichern (Grundschule „Hans-Coppi“ mittels Matten, Grundschule „Am Markt“ durch Prallschutzwand).
- 3.2. Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- 3.3. Bei Basketballspielen dürfen sich unter den Basketballgeräten keine anderen Sportgeräte befinden. Ballspieltore sind zu entfernen und außerhalb der hindernisfreien Bereiche der Halle, gegen Umkippen gesichert, unterzubringen. Die Basketball-Übungsbretter sind nur für Übungswürfe zu nutzen.
- 3.4. Reckhülsen und -stangen einschließlich der Befestigungen sowie die in Sprossenwände eingehängte Klimmzugbügel sind, soweit sie nicht genutzt werden, im Geräteraum unterzubringen oder mit Matten zu sichern.
- 3.5. Beim Training mit Gewichten sind Matten zur Ablage der Lasten zu verwenden.
- 3.6. Ein Abbau der Alu-Handballtore in der Turnhalle der Grundschule „Hans-Coppi“ ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

- 3.7. Gilt nur für die Turnhalle der Grundschule „Hans-Coppi“ Lautau:
Infolge des fehlenden Prallschutzes an den Wänden sind Ballsportarten und Laufsport nur eingeschränkt möglich.

4. Verhalten in der Halle

- 4.1. Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 4.2. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind Halle und Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 4.4. Da in der Turnhalle der Grundschule „Am Markt“ und der Mehrzweckhalle des Kultur- und Gemeinwesenzenzentrums Lautau kein Telefonanschluss vorhanden ist, hat jeder Nutzer in Eigenverantwortung für das Vorhandensein eines Mobiltelefons zu sorgen.
- 4.5. Der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verbrauch von Tabakwaren in der Halle und in den Nebenräumen sind verboten. Der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken ist nur in Ausnahmefällen bei Turnieren möglich. Näheres regelt die aktuell gültige Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lautau.
- 4.6. Hallenflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Barfußbereiche und Nassstrecken sind nur mit Badeschuhen bzw. barfußig zu betreten. Zum Schutz des Hallenbelages sind Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.
- 4.7. Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden.
- 4.8. Haftmittel - z. B. Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig.
- 4.9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1. Der verantwortliche Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 5.2. Der/Die Verantwortlichen hat/haben hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.
- 5.3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Benutzung der Halle im ausliegenden Benutzerbuch zu quittieren. Beschädigungen an der Turn-/ Mehrzweckhalle und deren Zubehör sind sofort, d. h. am Tage des Bekanntwerdens des Schadens/Mangels, im dafür ausliegenden Benutzerbuch durch den/die Verantwortlichen anzuzeigen bzw. im Ausnahmefall spätestens 1 Tag nach

Bekanntwerden der Stadtverwaltung schriftlich zu melden. Die verantwortlichen Trainer bzw. Übungsleiter haben auch grundsätzlich im Benutzerhandbuch zu vermerken, wenn es keine Beanstandungen bzw. Mängel (o. B. - ohne Beanstandungen) gab.

- 5.4. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, das heißt bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder im Geräteraum abzustellen.
- 5.5. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.6. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 5.7. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.

6. Hausrecht

- 6.1 Die Stadtverwaltung Lauta und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 6.2. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

7. Haftung

Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

8. Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Lauta, 11.12.2023



Frank Lehmann
Bürgermeister